

FAQ zur Beteiligungspublizität gem §§ 130 ff BörseG 2018

Stand: November 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Gegenstand der FAQs und Hinweise	3
2. §§ 130 und 133 BörseG (Aktien, Zurechnung)	3
2.1. Anteilscheininhaber von Fonds	3
2.2. Schwellenberührungen mit unverändertem Stand am Ende des Tages	4
2.3. Feiertagshandel	4
3. § 131 BörseG (Finanz- und sonstige Instrumente)	5
3.1. Wandelschuldverschreibungen	5
3.2. Annahme eines Übernahmeangebots	5
3.3. Verschmelzung / Spaltung	5
3.4. Vorkaufsrechte	6
3.5. Holding	6
4. Ausnahmen (§§ 122 Abs 9, 130 Abs 3, 134 Abs 2 und 3 BörseG)	6
4.1. Ausnahme von der Zurechnung – Verwaltungsgesellschaft in der EU	6
4.2. Ausnahme von der Zurechnung – Verwaltungsgesellschaft im Drittstaat	8
4.3. Aktualisierung gem § 8 TransV	8
4.4. Ausnahme für die Abrechnung und Abwicklung	9
5. Veröffentlichungspflicht für Emittenten (§ 135 Abs 1 und 2 BörseG)	10
5.1. Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 135 Abs 1 BörseG)	10
5.2. Feiertagshandel (§ 135 Abs 2 BörseG)	10
6. Meldeformular	11
6.1. Schwellenberührung durch kontrollierte Personen	11
6.2. Verwaltungsgesellschaften von Fonds	13
6.3. Wegfall eines Syndikatspartners	14

1. Gegenstand der FAQs und Hinweise

In den gegenständlichen FAQs sind die Erfahrungen und die Verwaltungspraxis der FMA in Bezug auf einzelne Fragen zur Beteiligungspublizität abgebildet. Sie sollen als Orientierungshilfe dienen und geben die Rechtsauffassung der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden. Eine abschließende Darstellung oder Beurteilung ist durch die vorliegenden FAQs weder beabsichtigt, noch möglich. In Zweifelsfällen oder in unklaren Situationen empfiehlt es sich, die FMA zu kontaktieren (marktaufsicht@fma.gv.at).

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

2. §§ 130 und 133 BörseG (Aktien, Zurechnung)

2.1. Anteilscheininhaber von Fonds

Frage:

Muss der Anteilscheininhaber eines Investmentfonds die darin enthaltenen Aktien an einem Emittenten melden?

Antwort:

Anleger von OGAW iSd InvFG und AIF iSd AIFMG sind grundsätzlich gem §§ 130 ff BörseG als Miteigentümer im Ausmaß ihres quotalen Anteils an den im Investmentfonds befindlichen Finanzinstrumenten meldepflichtig. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch keine gesetzliche Pflicht, die Anleger über die tägliche Portfoliozusammensetzung zu informieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat vielmehr die Pflicht, alle Anleger gleich zu behandeln bzw darf einzelne Anleger nicht wesentlich benachteiligen. Deshalb ist davon auszugehen, dass einzelne Anleger eines OGAW oder AIF keine Informationen über die tägliche Anzahl der im Fonds befindlichen Finanzinstrumente haben, sodass sie grundsätzlich keine Kenntnis über ihre diesbezügliche Schwellenberührung iSd § 130 Abs 1 BörseG haben können.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Information allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellt oder alle Anleger (oder Personen, die den Anleger gem § 118 Abs 1 Z 6 kontrollieren oder vom Anleger gemäß § 118 Abs 1 Z 6 BörseG kontrolliert werden) die Möglichkeit haben, die Information aufgrund des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder einer sonstigen Vereinbarung (isb Sideletter) zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft muss diese Möglichkeit jedenfalls allen Anlegern zu gleichen und angemessenen Bedingungen einräumen. Bei Spezialfonds scheint diese Vorgehensweise aufgrund der geringen Anzahl an Anteilhabern auch ohne großen Aufwand umsetzbar.

Wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind, sind die mittels OGAW oder AIF gehaltenen Finanzinstrumente hinsichtlich der Beteiligungsmeldepflicht gem §§ 130 ff BörseG zu berücksichtigen. Gleiches gilt für in Subfonds befindliche Finanzinstrumente und jene, die über

ausländische Fonds gehalten werden, bei welchen die Portfoliowerte im Miteigentum der Anleger stehen.

Die Beteiligungsmeldepflicht gem §§ 130 ff BörseG für mittels OGAW oder AIF gehaltene Finanzinstrumente gilt jedenfalls, wenn Kenntnis über die tägliche Anzahl der im Fonds befindlichen Finanzinstrumente tatsächlich vorliegt. Die Kenntnis über die jeweilige Anzahl der im Fonds befindlichen Finanzinstrumente aus dem Halb- und Jahresbericht des betreffenden Fonds (§§ 49 iVm § 136 InvFG; § 20 AIFMG) gilt nicht als Kenntnis über die Schwellenberührung iSd § 130 Abs 1 BörseG.

Die vorstehenden Auslegungen dürfen nicht rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werden, um die Beteiligungsmeldepflicht zu umgehen.

2.2. Schwellenberührungen mit unverändertem Stand am Ende des Tages

Frage:

Aktionär A hält 9% Aktien am Emittenten E, was bereits gem §§ 130 ff BörseG gemeldet und veröffentlicht wurde. A erwirbt am 01.06. weitere 2% in Aktien und überschreitet damit die 10%-Meldeschwelle. Am selben Tag (01.06) veräußert er wieder diese 2% und unterschreitet somit wieder die 10%-Schwelle. Hat A eine Meldepflicht?

Antwort:

A ist nicht meldepflichtig, da der Anteil am Ende des Tages immer noch über derselben Schwelle (> 5%) liegt wie zu Beginn des Tages. Dies gilt nur, sofern die lediglich an diesem Tag gehaltenen Stimmrechte in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden können, was grundsätzlich wegen § 111 AktG ohnehin nicht möglich sein sollte, da auf das Ende des Tages abgestellt wird.

Etwas anderes gilt, wenn die Schwellenberührungen an zwei verschiedenen Tagen stattfinden. Hätte A also die 10%-Schwelle am 01.06. überschritten, aber erst am 02.06. wieder unterschritten, so wären beide Geschäfte meldepflichtig.

2.3. Feiertagshandel

Frage:

Aktionär A überschreitet am Mittwoch, den 14. August 2019, die Schwelle von 5%. Bis wann muss A die Meldung übermitteln?

Antwort:

Obwohl der 15. August 2019 (Donnerstag) ein gesetzlicher Feiertag ist, handelt es sich nicht um einen Börsefeiertag. Der 15. August 2019 ist daher ein Handelstag iSd § 130 BörseG. A muss daher eine Meldung unverzüglich, spätestens jedoch bis Freitag, den 16. August 2019, übermitteln.

Der Handelskalender der Wiener Börse kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://www.wienerborse.at/handel/handelsinformationen/handelskalender/>.

3. § 131 BörseG (Finanz- und sonstige Instrumente)

3.1. Wandelschuldverschreibungen

Frage:

Ist eine Wandelschuldverschreibung, die sich auf Aktien des Emittenten bezieht, gem § 131 BörseG meldepflichtig?

Antwort:

Sofern sich die Wandelschuldverschreibung zumindest teilweise auf bereits ausgegebene Aktien bezieht, ist sie gem § 131 BörseG meldepflichtig (siehe dazu auch Punk 3 (a) [ESMA/2015/1598](#)). Nur wenn die Wandelschuldverschreibung ausschließlich mit neu auszugebenden Aktien im Falle der Wandlung bedient werden kann, ist sie nicht gem § 131 BörseG meldepflichtig.

Die Wandlung selbst bzw der Erwerb der Aktien führt natürlich zur Meldepflicht gem § 130 BörseG, ungeachtet dessen, ob die Wandelschuldverschreibung mit bereits ausgegebenen oder neu ausgegebenen Aktien bedient wird.

3.2. Annahme eines Übernahmeangebots

Frage:

Löst die Annahme eines Übernahmeangebots die Meldepflicht gem § 131 BörseG bei einer Schwellenberührung durch den Bieter aus?

Antwort:

Ja. Die Meldepflicht gem § 131 BörseG entsteht für den Bieter mit dem rechtzeitigen Zugang der Annahme des Angebots durch den Aktionär bei der Annahme- und Zahlstelle bzw dem damit verbundenen Zustandekommen des (allenfalls bedingten) Vertrages. Das Settlement löst erneut eine Meldepflicht gem § 130 (allenfalls iVm § 133) BörseG aus.

3.3. Verschmelzung / Spaltung

Frage:

Sind Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen, die Aktien am Emittenten halten, bereits vor deren Durchführung gem § 131 BörseG meldepflichtig?

Antwort:

Ja. Spätestens mit Abschluss des (bedingten) Verschmelzungs- oder Spaltungsvertrages ist die übernehmende Gesellschaft im Falle einer Schwellenberührung gem § 131 BörseG meldepflichtig.

3.4. Vorkaufsrechte

Frage:

A und B halten jeweils direkt 12% am Emittenten E und haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Zusätzlich haben sich A und B gegenseitig jeweils ein Vorkaufsrecht auf ihre Aktien eingeräumt. Ist dieses Vorkaufsrecht gem § 131 BörseG meldepflichtig?

Antwort:

Vorkaufsrechte sind grundsätzlich gemäß § 131 BörseG meldepflichtig (siehe dazu auch Punkt 3 (f) [ESMA/2015/1598](#)).

Im konkreten Fall werden die Aktien von A und B, auf die sich das Vorkaufsrecht bezieht, bereits wegen der Syndikatsvereinbarung wechselseitig zugerechnet. Dies muss bereits gem §§ 130 iVm § 133 Z 1 BörseG gemeldet werden. Aufgrund dieser Zurechnung besteht nach Ansicht der FMA für die gegenseitig eingeräumten Vorkaufsrechte keine zusätzliche Meldepflicht gem § 131 BörseG.

3.5. Holding

Frage:

A hat das bedingte Recht auf Erwerb der Mehrheit der X Holding GmbH, die von B kontrolliert wird. X Holding GmbH hält 6% der Aktien des Emittenten E. Ist A gemäß § 131 BörseG meldepflichtig?

Antwort:

Ja. Es handelt sich um ein meldepflichtiges Instrument gem § 131 BörseG.

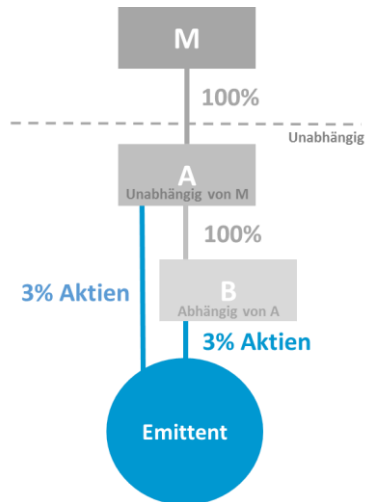
4. Ausnahmen (§§ 122 Abs 9, 130 Abs 3, 134 Abs 2 und 3 BörseG)

4.1. Ausnahme von der Zurechnung – Verwaltungsgesellschaft in der EU

Gem § 134 Abs 2 BörseG werden die Beteiligungen, die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der OGAW-RL 2009/65/EG verwaltet werden, dem Mutterunternehmen nicht zugerechnet, sofern die Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausgeübt werden und weitere Voraussetzungen vorliegen. Nähere Details sind in § 134 Abs 2 BörseG sowie § 8 TransV 2018 geregelt.

Frage:

Mutterunternehmen M kontrolliert Verwaltungsgesellschaft **A**, welche **von M unabhängig** ist. A kontrolliert wiederum Verwaltungsgesellschaft **B**, welche **von A abhängig**, von M jedoch unabhängig ist. A und B halten jeweils 3% Aktien am Emittenten E. Alle haben ihren Sitz in der EU.



Kann M in Bezug auf Stimmrechte, die B an E hält, von der Ausnahme von der Zurechnung gemäß § 134 Abs 2 BörseG Gebrauch machen, obwohl B von A abhängig ist?

Antwort:

Solange B von M unabhängig ist, kann M von der Ausnahme von der Zusammenrechnung Gebrauch machen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 134 Abs 2 BörseG iVm § 8 TransV vorliegen. Es schadet also nicht, dass B von A abhängig ist. A werden die Stimmrechte von B aber aufgrund der Abhängigkeit zugerechnet. In diesem Fall muss A also die Überschreitung der 5%-Schwelle melden.

Um von der Ausnahme von der Zusammenrechnung Gebrauch zu machen muss die Muttergesellschaft gem § 8 Transparenzverordnung 2018 (TransV) eine Erklärung an die FMA abgeben, wonach die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Muttergesellschaft der betreffenden Verwaltungsgesellschaften wirkt nicht in Form der Erteilung direkter oder indirekter Anweisungen oder auf eine andere Art und Weise auf die Ausübung der Stimmrechte ein, die von den Verwaltungsgesellschaften gehalten werden.
2. Die betreffenden Verwaltungsgesellschaften sind bei der Ausübung der Stimmrechte, die an die von ihr verwalteten Vermögenswerte gebunden sind, frei und unabhängig von der Muttergesellschaft.

Zusätzlich ist eine Liste mit den Namen der betreffenden Verwaltungsgesellschaften und der sie überwachenden zuständigen Behörden zu übermitteln. Die FMA empfiehlt, den Sitzstaat der Verwaltungsgesellschaften sowie die Art des Unternehmens (Verwaltungsgesellschaft oder Wertpapierfirma) in dieser Liste anzuführen. Für weitere Einzelheiten siehe § 8 TransV.

4.2. Ausnahme von der Zurechnung – Verwaltungsgesellschaft im Drittstaat

Frage:

Die Muttergesellschaft einer Verwaltungsgesellschaft in einem Drittstaat möchte von der Ausnahme von der Zurechnung gem § 122 Abs 9 BörseG Gebrauch machen. Was muss dabei beachtet werden?

Antwort:

Die Möglichkeit besteht nur, sofern die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß Art 5 Abs 1 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen würde, wenn sie ihren Sitz innerhalb der EU hätte. Um von der Ausnahme von der Zusammenrechnung Gebrauch zu machen, muss die Muttergesellschaft gem § 19 Abs 2 Transparenzverordnung 2018 (TransV) eine Erklärung an die FMA abgeben, wonach die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates der betreffenden Verwaltungsgesellschaft muss diese die von ihr verwalteten Stimmrechte frei und unabhängig ausüben und die Interessen der Muttergesellschaft oder einer anderen von dieser kontrollierten Gesellschaft ignorieren.
2. Die betreffende Verwaltungsgesellschaft ist in allen Fällen bei der Ausübung der Stimmrechte, die an die von ihr verwalteten Vermögenswerte gebunden sind, frei und unabhängig von der Muttergesellschaft.
3. Die betreffende Verwaltungsgesellschaft ignoriert die Interessen der Muttergesellschaft oder eines anderen von der Muttergesellschaft kontrollierten Unternehmens im Falle von Interessenkonflikten.

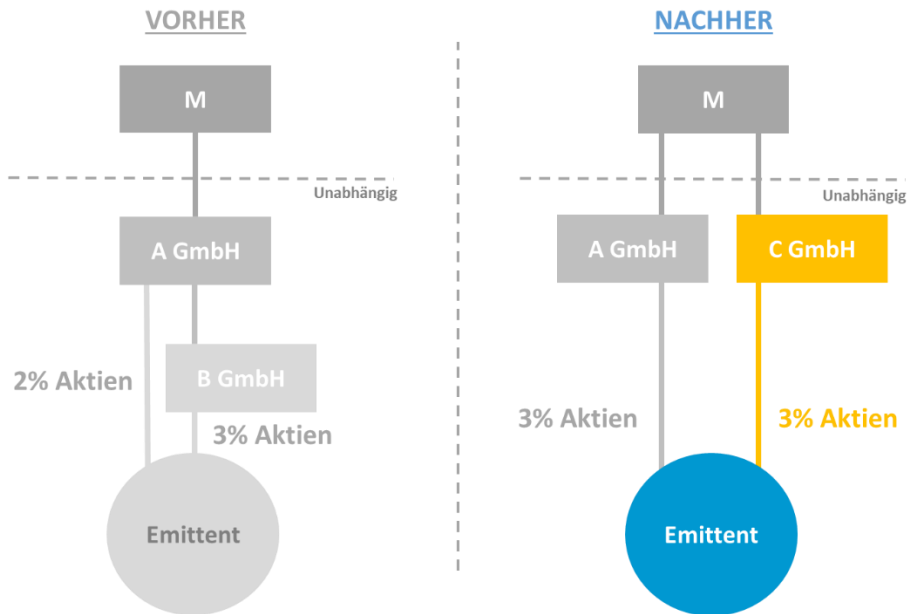
Zusätzlich ist eine Liste mit dem Namen der betreffenden Verwaltungsgesellschaft und der sie überwachenden zuständigen Behörde zu übermitteln. Die FMA empfiehlt, den Sitzstaat der Verwaltungsgesellschaft sowie die Art des Unternehmens (Verwaltungsgesellschaft oder Wertpapierfirma) in dieser Liste anzuführen. Für weitere Einzelheiten siehe § 19 TransV.

Falls eine Muttergesellschaft sowohl Verwaltungsgesellschaften in der EU als auch in einem Drittstaat hat, sind sowohl FAQs 4.1. als auch 4.2. zu beachten.

4.3. Aktualisierung gem § 8 TransV

Frage:

Eine Muttergesellschaft hat bereits von der Ausnahme von der Zusammenrechnung gem § 134 Abs 2 BörseG Gebrauch gemacht und eine entsprechende Erklärung gem § 8 TransV an die FMA abgegeben. In der Zwischenzeit ist eine Verwaltungsgesellschaft weggefallen (B GmbH) und eine neue hinzugetreten (C GmbH). Die Muttergesellschaft möchte weiterhin von der Ausnahme gem § 134 Abs 2 BörseG Gebrauch machen. Was ist dabei zu beachten?



Antwort:

Auch bei einer Aktualisierung ist in der Erklärung an die FMA das Gesamtbild wie in der ersten Meldung anzugeben. Die Erklärung gem § 8 TransV muss sich also nicht nur auf die neue Tochtergesellschaft C GmbH, sondern auch auf die bisherige Tochtergesellschaft A GmbH beziehen, für die die Muttergesellschaft von der Ausnahme Gebrauch weiterhin machen möchte. Die FMA empfiehlt, einleitend kurz darzustellen, welche Änderungen sich ergeben haben.

4.4. Ausnahme für die Abrechnung und Abwicklung

Frage:

Ist die Zeichnung neuer Aktien durch ein Kreditinstitut oder ein Bankenkonsortium im Rahmen der Begleitung einer Kapitalerhöhung als Abrechnung und Abwicklung von Geschäften iSd § 130 Abs 3 BörseG anzusehen?

Antwort:

Wenn Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium im Rahmen der Begleitung einer Kapitalerhöhung gezeichnet werden (§ 152 AktG) oder übernommen werden, um sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 153 Abs 6 AktG), so geht die FMA davon aus, dass diese Aktien ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Abwicklung gehalten werden. Sofern die Aktien lediglich innerhalb des üblichen Abrechnungszyklus gehalten werden (3 Tage – siehe § 2 TransV), sind diese Aktien für das Kreditinstitut oder das Bankkonsortium nicht meldepflichtig. Das Gleiche gilt, wenn das Kreditinstitut bereits ausgegebene Aktien übernimmt, um diese Aktien am Markt zu platzieren.

5. Veröffentlichungspflicht für Emittenten (§ 135 Abs 1 und 2 BörseG)

5.1. Gesamtzahl der Stimmrechte (§ 135 Abs 1 BörseG)

Frage:

Am Donnerstag, den 20. Juni 2019, wird beim Emittenten E eine Kapitalerhöhung wirksam. Die Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals erhöhen sich damit um 10%. Wann ist die Erhöhung der Gesamtzahl der Stimmrechte gem § 135 Abs 1 BörseG zu veröffentlichen?

Antwort:

Gem § 135 Abs 1 BörseG hat die Veröffentlichung am Ende jedes Kalendermonats zu erfolgen. Eine Veröffentlichung ab dem 20. Juni 2019 während des laufenden Kalendermonats ist zulässig, muss aber auf Grund von § 135 Abs 1 BörseG am Ende des Kalendermonats wiederholt werden.

Sofern das Ende des Kalendermonats wie im gegenständlichen Fall der 30. Juni 2019 auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag fällt, akzeptiert die FMA eine Veröffentlichung am letzten Handelstag vor dem Ende des Kalendermonats (Freitag, den 28. Juni 2019) oder am darauf folgenden Handelstag (Montag, den 1. Juli 2019).

5.2. Feiertagshandel (§ 135 Abs 2 BörseG)

Frage:

Aktionär A übermittelt am Dienstag, den 13. August 2019, eine Beteiligungsmeldung an den Emittenten. Bis wann muss der Emittent die Meldung veröffentlichen?

Antwort:

Der 15. August 2019 ist als Handelstag bei der Berechnung der Frist mitzuzählen, obwohl es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt. Der Emittent muss daher unverzüglich, spätestens jedoch am Donnerstag, den 15. August 2019, die Beteiligungsmeldung veröffentlichen, obwohl dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist.

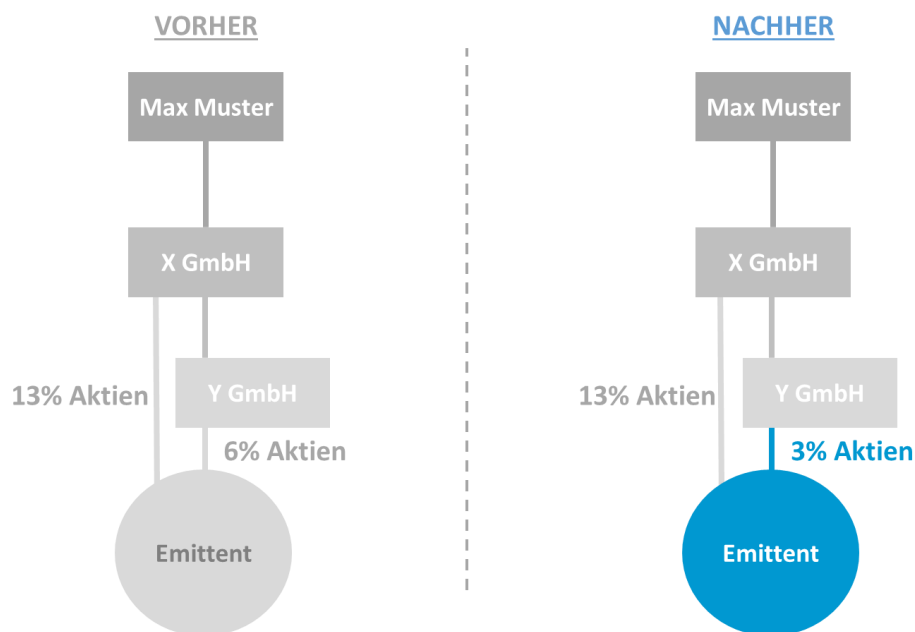
Der Handelskalender der Wiener Börse kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://www.wienerborse.at/handel/handelsinformationen/handelskalender/>.

6. Meldeformular

6.1. Schwellenberührung durch kontrollierte Personen

Frage:

Max Muster hat gem §§ 130 ff BörseG gemeldet, dass er über die X GmbH 13%, über Y GmbH weitere 6% und in Summe 19% an der Emittentin E hält. Y GmbH veräußert am 01.04.2025 3% und unterschreitet damit die 5%- und 4%-Schwelle. Max Muster und X GmbH berühren beide keine Schwelle. Wie ist das Meldeformular zu befüllen?



Antwort:

Auch wenn lediglich X GmbH eine Meldeschwelle unterschreitet, ist das Meldeformular aus Sicht der obersten kontrollierenden Person zu befüllen. Als Datum der Schwellenberührung ist unter Punkt 5 jenes anzuführen, zu dem X-GmbH die Schwelle berührt hat. Punkt 7 wird aus Sicht von Max Muster befüllt.

Meldung erfolgt nach Fristablaufⁱ
 Achtung: Gem § 137 BörseG 2018 ist das Ruhen der Stimmrechte zu beachten, wenn eine Person gegen die Beteiligungsmeldepflicht verstößt.

1. Emittent*

2. Grund der Mitteilungⁱⁱ
 Erwerb/Veräußerung von Aktien (Stimmrechten)
 Erwerb/Veräußerung von Finanz- oder sonstigen Instrumenten
 Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte
 Sonstiges (bitte um genauere Angabe in Punkt 10)

3. Meldepflichtige Personⁱⁱⁱ
 Vorname
 Nachname

4. Namen der Aktionäre (sofern es sich nicht um die unter Punkt 3 genannte Person handelt)^v

5. Datum der Schwellenberührung^{vi}

6. Gesamtpositionen der meldepflichtigen Person

	Prozentanteile der Stimmrechte, die zu Aktien gehören (7.A)	Prozentanteile der Stimmrechte, die die Finanz-/sonstigen Instrumente repräsentieren (7.B.1 + 7.B.2)	Summe von 7.A + 7.B in %	Gesamtzahl der Stimmrechte des Emittenten ^{vii}
Situation am Tag der Schwellenberührung ^{viii}	16,00 %	0,00 %	16,00 %	<input type="text" value="1.000.000"/>
Situation in der vorherigen Meldung (sofern anwendbar) ^{ix}	<input type="text" value="19,00 %"/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value="19,00 %"/>	

7. Einzumeldende Daten - Details über die gehaltenen Instrumente am Tag der Berührung der Schwelle^x

Aktien hinzufügen:

ISIN der Aktien	Anzahl der Stimmrechte		Hinzufügen/Ändern	Löschen
	Direkt (§ 130 BörseG 2018)	Indirekt (§ 133 BörseG 2018)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

7.A: Stimmrechte die zu Aktien gehören

ISIN der Aktien	Anzahl der Stimmrechte		Prozentanteil der Stimmrechte	
	Direkt (§ 130 BörseG 2018)	Indirekt (§ 133 BörseG 2018)	Direkt (§ 130 BörseG 2018)	Indirekt (§ 133 BörseG 2018)
AT000TEST	160.000		0,00 %	16,00 %
Subsumme A	160.000		16,00 %	

In Punkt 8 wird angeführt, wieviel die Personen jeweils direkt halten. Dadurch werden die Positionen der kontrollierten Personen ersichtlich. Außerdem sollte im Kommentarfeld ein Hinweis gegeben werden, dass die Meldung aufgrund der Unterschreitung der 10% Schwelle durch X GmbH erfolgt. Diese Herangehensweise soll dem Markt ermöglichen, das Gesamtbild über die Beteiligungshöhe in einer einzelnen Meldung zu erlangen.

8. Information in Bezug auf die meldepflichtige Person:^{xiii}

Die meldepflichtige Person (Punkt 3) wird nicht von einer natürlichen/juristischen Person kontrolliert und kontrolliert auch keine andere Person, die direkt oder indirekt Instrumente am Emittenten hält.

Volle Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte und/oder Finanz-/sonstigen Instrumente gehalten werden, beginnend mit der obersten kontrollierenden natürlichen oder juristischen Person:

Ziffer	Name ^{xiv}	Direkt kontrolliert durch Ziffer ^{xv}	Direkt gehaltene Stimmrechte in Aktien (%) ^{xvi}	Direkt gehaltene Finanz-/sonstige Instrumente (%) ^{xvii}	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Hinzufügen/Ändern

Ziffer	Name ^{xiv}	Direkt kontrolliert durch Ziffer ^{xv}	Direkt gehaltene Stimmrechte in Aktien (%) ^{xvi}	Direkt gehaltene Finanz-/sonstige Instrumente (%) ^{xvii}	Total von beiden (%)
1	Max Mustermann				
2	X GmbH	1	13,00 %		13,00 %
3	Y GmbH	2	3,00 %		3,00 %

9. Im Falle von Stimmrechtsvollmacht

Datum der Hauptversammlung:

Stimmrechte nach der Hauptversammlung:

10. Sonstige Kommentare

Y GmbH hat 3% der Aktien am Emittenten veräußert. Die Meldung erfolgt daher aufgrund Unterschreitung der 5%- und 4%-Schwelle durch Y GmbH.

6.2. Verwaltungsgesellschaften von Fonds

Frage:

Verwaltungsgesellschaft V verwaltet 4,5% der Aktien des Emittenten E mit dem Recht zur Ausübung der Stimmrechte und hat am 01.04.2019 die Schwelle von 4% überschritten. V wird von M kontrolliert. M ist selbst börsennotiert und wird von keiner Person kontrolliert.

Antwort:

Die Meldung ist aus Sicht der obersten kontrollierenden Person zu befüllen. Unter Punkt 3 wird daher M angeführt. Punkt 4 bleibt frei, weil die Anleger des Fonds die Eigentümer der Aktien sind und nicht V. V hält die Aktien also lediglich indirekt. Unter Punkt 7 müssen die 4,5% somit unter „indirekt“ eingetragen werden. In Punkt 8 werden M und V eingetragen. Unter Punkt 10 ist dann darauf hinzuweisen, dass die Aktien nicht im Eigentum von V stehen, sondern V lediglich das Recht zur Ausübung der Stimmrechte iHv 4,5% hat.

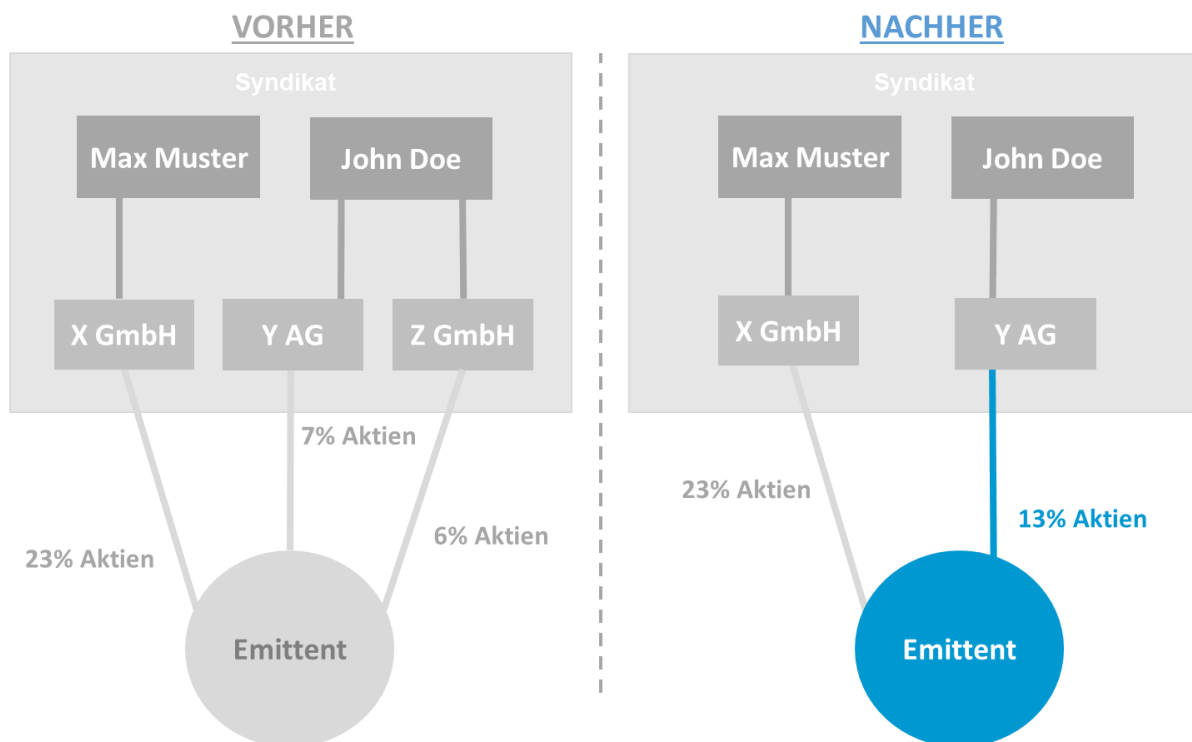
Alternativ lässt die FMA auch zu, in Punkt 8 bei V 4,5% unter „direkt gehaltene Stimmrechte in Aktien“ einzutragen. Doch auch in diesem Fall muss unter Punkt 10 darauf hingewiesen

werden, dass die Aktien nicht im Eigentum von V stehen, sondern V das Recht zur Ausübung der Stimmrechte hat.

6.3. Wegfall eines Syndikatspartners

Frage:

Max Muster hält über X GmbH 23% Aktien am Emittenten E. John Doe hält über Y AG 7% der Aktien an E und über Z GmbH weitere 6%. Die betreffenden Personen haben einen Syndikatsvertrag gem § 133 Z 1 BörseG abgeschlossen und halten daher zusammen 36%. Dies wurde entsprechend gemeldet. Am 01.04.2025 überträgt Z GmbH ihre Aktien (6%) an Y AG und scheidet aus dem Syndikat aus. Wie ist die Meldung zu befüllen?



Antwort:

Auch wenn sich bei Max Muster und John Doe nichts geändert hat, ist die Meldung aus Sicht der obersten kontrollierenden Personen und der restlichen Syndikatspartner zu befüllen. In Punkt 3 werden alle Syndikatspartner aufgelistet. Als Datum der Schwellenberührung ist unter Punkt 5 der 01.04.2025 anzuführen. Punkt 7 wird aus Sicht der obersten kontrollierenden Personen und der restlichen Syndikatspartner befüllt.

Meldung erfolgt nach Fristablaufⁱ
 Achtung: Gem § 137 BörseG 2018 ist das Ruhen der Stimmrechte zu beachten, wenn eine Person gegen die Beteiligungsmeldepflicht verstößt.

1. Emittent*

2. Grund der Mitteilungⁱⁱ
 Erwerb/Veräußerung von Aktien (Stimmrechten)
 Erwerb/Veräußerung von Finanz- oder sonstigen Instrumenten
 Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte
 Sonstiges (bitte um genauere Angabe in Punkt 10)

3. Meldepflichtige Personⁱⁱⁱ

Nat. Person hinzufügen:

Vorname	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Jur. Person hinzufügen:

Name	Sitz ^{iv}	Staat
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Syndikat

Vorname	Name/Nachname	Sitz ^{iv}	Staat
Max	Muster		
John	Doe		
	X GmbH	Wien	Österreich
	Y AG	Wien	Österreich

4. Namen der Aktionäre
 (sofern es sich nicht um die unter Punkt 3 genannte Person handelt)^v

5. Datum der Schwellenberührung^{vi}

6. Gesamtpositionen der meldepflichtigen Person

	Prozentanteile der Stimmrechte, die zu Aktien gehören (7.A)	Prozentanteile der Stimmrechte, die die Finanz-/sonstigen Instrumente repräsentieren (7.B.1 + 7.B.2)	Summe von 7.A + 7.B in %	Gesamtzahl der Stimmrechte des Emittenten ^{vii}
Situation am Tag der Schwellenberührung ^{viii}	36,00 %	0,00 %	36,00 %	<input type="text" value="1.000.000"/>
Situation in der vorherigen Meldung (sofern anwendbar) ^{ix}	<input type="text" value="36,00"/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value="36,00"/>	

7. Einzumeldende Daten - Details über die gehaltenen Instrumente am Tag der Berührung der Schwelle^x

Aktien hinzufügen:

ISIN der Aktien	Anzahl der Stimmrechte	
	Direkt (§ 130 BörseG 2018)	Indirekt (§ 133 BörseG 2018)
<input type="text" value="AT000TEST"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="360.000"/>

7.A: Stimmrechte die zu Aktien gehören

ISIN der Aktien	Anzahl der Stimmrechte		Prozentanteil der Stimmrechte	
	Direkt (§ 130 BörseG 2018)	Indirekt (§ 133 BörseG 2018)	Direkt (§ 130 BörseG 2018)	Indirekt (§ 133 BörseG 2018)
<input type="text" value="AT000TEST"/>	360.000		0,00 %	36,00 %
Subsumme A	360.000		36,00 %	

In Punkt 8 wird angeführt, wieviel die Personen jeweils direkt halten. Außerdem sollte im Kommentarfeld ein Hinweis gegeben werden, dass Z GmbH als Syndikatspartnerin ausgeschieden ist und ihre 6% Aktien an Y AG veräußert hat.


8. Information in Bezug auf die meldepflichtige Person:^{xiii}

- Die meldepflichtige Person (Punkt 3) wird nicht von einer natürlichen/juristischen Person kontrolliert und kontrolliert auch keine andere Person, die direkt oder indirekt Instrumente am Emittenten hält.
- Volle Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte und/oder Finanz-/sonstigen Instrumente gehalten werden, beginnend mit der obersten kontrollierenden natürlichen oder juristischen Person:

Ziffer	Name ^{xiv}	Direkt kontrolliert durch Ziffer ^{xv}	Direkt gehaltene Stimmrechte in Aktien (%) ^{xvi}	Direkt gehaltene Finanz-/sonstige Instrumente (%) ^{xvii}	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Hinzufügen/Ändern

Ziffer	Name ^{xiv}	Direkt kontrolliert durch Ziffer ^{xv}	Direkt gehaltene Stimmrechte in Aktien (%) ^{xvi}	Direkt gehaltene Finanz-/sonstige Instrumente (%) ^{xvii}	Total von beiden (%)
1	Max Muster				
2	X GmbH	1	23,00 %		23,00 %
3	John Doe				
4	Y AG	3	13,00 %		13,00 %

9. Im Falle von Stimmrechtsvollmacht

Datum der Hauptversammlung: 

Stimmrechte nach der Hauptversammlung:

10. Sonstige Kommentare

Z GmbH hat 6% der Aktien am Emittenten an Y AG übertragen und hat keine Aktien mehr. Z GmbH ist mit 01.04.2025 keine Syndikatspartnerin mehr. Der Anteil von Y AG hat sich von 7% auf 13% erhöht.